

BVGer D-2664/2016 vom 3. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2664_2016

FR: TAF D-2664/2016 du 3 février 2017

IT: TAF D-2664/2016 del 3 febbraio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der beschwerdeführenden Person. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (Art. 12 VwVG). Er bedeutet, dass die Behörde gehalten ist, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind. Gemäss Art. 106 Bst. b AsylG bildet denn auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich der Überschreitung oder Missbrauchs des Ermessens (Art. 106 Bst. a AsylG), einen Beschwerdegrund.

E. 4.2

Wie vom SEM zutreffend festgehalten, sind die Aussagen der Beschwerdeführerin mit Unstimmigkeiten behaftet. Bei diesen muss sie sich unbesehen der Frage deren Relevanz grundsätzlich behaften lassen, da sie jeweils angab, die dolmetschende Person gut zu verstehen und unterschriftlich die Korrektheit der ihr rückübersetzten Protokolle bestätigte. Im Weiteren wirken ihre Angaben zu den Reisemodalitäten stereotyp und wenig kooperativ an, weshalb in diesem Punkt die vollumfänglich Befolgung der Mitwirkungs- und

Wahrheitspflicht kaum zu bejahen sein dürfte (vgl. A 4/18 S. 9 f.). Zu beachten ist aber, dass in den eingereichten ärztlichen Unterlagen übereinstimmend eine Traumatisierung der Beschwerdeführerin diagnostiziert wurde. Dieser medizinische Befund wird vom Gericht nicht angezweifelt. Das SEM erwägt im angefochtenen Entscheid aber, es stehe fest, dass sie bezüglich ihrer gesundheitlicher Vorbringen die Wahrheits- und Mitwirkungspflicht verletzt habe. Der kritische Gesundheitszustand sei anzuzweifeln. Sollte sie tatsächlich psychisch instabil sein, wäre dies auf andere als die angegebenen, nicht glaubhaften Gründe zurückzuführen. In der Vernehmlassung wird angeführt, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei nicht ausser Acht gelassen, sondern nicht geglaubt worden. Diese Sichtweise überzeugt in Anbetracht der ärztlichen Unterlagen nicht. Im fachärztlichen Bericht vom 15. November 2014 wird ein hochgradiger Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung mit Flashbacks diagnostiziert. Die Behandlung in der Spezialsprechstunde eines Ambulatoriums für Folter und Kriegsoffer wird empfohlen. Im fachärztlichen Bericht vom 13. April 2015 wird eine sichtlich aufgewühlte und ängstliche Patientin mit einem "riesengrossen Wirrwarr im Kopf" erwähnt. Sie leide vor allem unter den Intrusionen aufgrund der stattgehabten Traumatisierungen (mehrfache Vergewaltigung, Verschleppung) im Heimatland. Es liege eine PTBS vor. Der fachärztliche Bericht vom 27. August 2015 bestätigt im Wesentlichen die Einschätzungen der beiden vorerwähnten Berichte. Auch wenn die von der Patientin geltend gemachte schwere Traumatisierung durch die Fachkräfte letztlich nicht überprüft werden könne, würde eine derartige Erfahrung doch den vorliegenden Symptomkomplex erwarten lassen. Die Angaben der Patientin seien somit aus medizinischer Sicht schlüssig und plausibel mit dem klinischen Bild vereinbar. Auch der Arztbericht vom 25. Februar 2016 bestätigt die bisherigen Schlussfolgerungen. Die Beschwerdeführerin hat sich wie erwähnt zur zeitlichen Dauer der Nachstellungen, zum Zeitpunkt der Entführung sowie zu deren Umständen, zur Flucht aus dem Haus von E._____ und zu dessen Alter und zum Ablauf des Geschehens vor der Ausreise anlässlich der beiden Befragungen nicht übereinstimmend geäußert. In der Beschwerde wird aber - nebst einer Relativierung gewisser Unstimmigkeiten aufgrund nicht eindeutiger respektive anders zu interpretierender Protokollstellen - zurecht auf die Symptomatik der Beschwerdeführerin hingewiesen, welche bei der Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen hätte beachtet werden müssen. Unter anderem komme es zu Erinnerungsbeeinträchtigungen in Bezug auf das traumatische Erlebnis (vgl. vorstehend Bst. D.). Nach einer Durchsicht der Protokolle ist in der Tat davon auszugehen, dass ein traumatisches Erlebnis das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin im Sinne von Realkennzeichen prägte und sie - nicht wie vom SEM angedeutet - mit asyltaktischer Motivation ein Beschwerdebild suggerierte, sondern tatsächlich unfähig war, wie eine psychisch stabile Person die Ereignisse, welche zur Flucht führten, wiederzugeben. Ihre Ausbrüche erwecken den Eindruck tatsächlicher Betroffenheit verbunden mit der Unfähigkeit, gewisse gestellte Fragen anlässlich der Anhörung wieder übereinstimmend zu beantworten und die erlittene Situation im Heimatland in allen Punkten adäquat wiederzugeben. Dass sie sich nach der Anhörung trotz bekundeter Mühe, sich in geschlossenen Räumen aufzuhalten, bei Sommerhitze freiwillig in einem geschlossenen Warteraum aufhielt, ändert im Sinne der zutreffenden Beschwerdevorbringen offensichtlich nichts am glaubhaften Krankheitsbild. Soweit anlässlich der Anhörung im Übrigen festgehalten wurde, sie mache nicht den Eindruck, sie käme aus einer Familie, "die sich so herumschubsen lässt durch einen Verwaltungsangestellten", vermag diese Spekulation ihre in Kernpunkten insgesamt übereinstimmenden Äusserungen, vor Ort durch eine Person mit öffentlichem Amt und

dessen Umkreis vergewaltigt worden zu sein, unbesehen der verharmlosenden Wortwahl offensichtlich wiederum nicht hinreichend zu entkräften (vgl. A 16/18 Antwort 129). Nach dem Gesagten bestehen in den Aussagen der Beschwerdeführerin Ungereimtheiten, welche gemäss vorstehenden Erwägungen indes nicht ausreichen, um auf eine Prüfung der Asylrelevanz gänzlich zu verzichten. Die eingereichten Arztberichte weisen mit einer gewissen Schlüssigkeit darauf hin, dass sie wohl Opfer von sexueller Gewalt beziehungsweise mehrfach vergewaltigt worden ist. Das SEM geht insbesondere aus den erwähnten unterschiedlichen Angaben der Beschwerdeführerin gesamthaft von der Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen aus, ohne sich mit den geltend gemachten Gewaltübergriffen als solchen hinreichend auseinanderzusetzen. Die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, die Schilderungen der Beschwerdeführerin beziehungsweise die Vorkommnisse in Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Situation einer vertieften Abklärung zu unterziehen und - in Berücksichtigung der in der Beschwerde thematisierten Rechtsprechung der Beschwerdeinstanz - auf ihre Asylrelevanz hin zu überprüfen.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der rechtserhebliche Sachverhalt im Zusammenhang mit frauenspezifischer Gewalt in Äthiopien und deren Asylrelevanz im vorliegenden Fall falsch beziehungsweise unvollständig festgestellt worden ist. Eine Heilung kommt offensichtlich nicht in Betracht. Angesichts dieses Umstandes ist die Beschwerde vom 29. April 2016 gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin wurde am 14. Juni 2016 eine Kostennote eingereicht. Darin wird ein Aufwand von Fr. 2905.- ausgewiesen, was als angemessen erscheint. Dieser Betrag ist ihr durch das SEM zu entrichten. Der Anspruch auf amtliches Honorar der als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzten Rechtsvertreterin wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.